



Beschlussvorlage

BV0116/2015

Für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis	Datum
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss		15.10.2015
Hauptausschuss		21.10.2015
Stadtverordnetenversammlung		04.11.2015

Einreicher: Bürgermeister
vorgelegt von: **Fachdienst II/3 Öffentliche Anlagen**

Betreff: Beschluss über die Gebührenkalkulation Straßenreinigung für das Jahr 2016 und die Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf beschließt:

1. Das Ergebnis der Nachkalkulation für das Jahr 2014 (siehe Anlage 1) sowie die Vorkalkulation für das Jahr 2016 (siehe Anlage 2 – Gebührenvergleich 2013 - 2016) bei Einbeziehung der gesamten Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2014 wird bestätigt.
2. Die als Anlage beigefügte Straßenreinigungsgebührensatzung (Anlage 3).

Begründung:

I. Sachverhalt

1. Grundlagen für die Gebührenkalkulation

Gemäß § 6 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz (KAG) sollen Benutzungsgebühren regelmäßig überprüft und angepasst werden. In diesem Zusammenhang sind sowohl die Ergebnisse der Nachkalkulation der Gebühren des Vorjahres sowie die für Erbringung der Leistungen anfallenden Aufwendungen der Stadt zu berücksichtigen.

1.1. Nachkalkulation 2014

In Vorbereitung der Neukalkulation der Straßenreinigungsgebühren für das Jahr 2016 wurden die Gebühren für das Jahr 2014 nachkalkuliert. Gem. § 49 Abs. 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) dürfen von den Kosten, die für die Straßenreinigung und den Winterdienst entstehen, 75% auf die Grundstückseigentümer umgelegt werden. Die restlichen 25% sind durch die Stadt zu tragen. Bei einer optimalen Ausschöpfung der maximal umlegbaren Kosten (75% der Gesamtkosten) beträgt der Kostendeckungsgrad somit 100%.

Sofern bei der Nachkalkulation Kostenüberdeckungen festgestellt werden, müssen diese entsprechend § 6 Abs. 3 KAG spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden. Der Kalkulationszeitraum beträgt 1 Jahr. Dies bedeutet, dass die

Ergebnisse der Nachkalkulation 2014 ggf. in die Kalkulation für 2016 mit einfließen müssen. Bei der Nachkalkulation der Gebühren für 2014 wurde ermittelt, dass der Kostendeckungsgrad 103,21 % beträgt. Dies bedeutet eine **Überdeckung von 3,21 % und entspricht 25.485,02 EUR (siehe Anlage 1)**, die in die Gebührenkalkulation 2016 entsprechend einfließen muss.

Hauptgrund für diese Überdeckung ist vor allem die Erhöhung der umlagefähigen Frontmeter **nach** der letzten Gebührenkalkulation im Jahr 2012. Eine solche Erhöhung begründet sich u.a. wie folgt:

- Werden Flurstücke geteilt, entstehen weitere Hinterliegergrundstücke, die dann entgegen der ursprünglichen Kalkulation bei der Bescheiderstellung ebenfalls zu Straßenreinigungsgebühren heranzuziehen sind.
- Werden Grundstücke neu gebildet, führt dies zu einer Neuvermessung der Frontlängen und somit zu einer Korrektur der bei der Gebührenermittlung in Ansatz zu bringenden Grundstücksfrontmeter.

1.2. Nachkalkulation Stadtservice Hennigsdorf GmbH

Neben der Pflicht zur Nachkalkulation der Vorjahre besteht auch für die Stadtservice Hennigsdorf GmbH als Auftragnehmer und Erbringer der Reinigungsleistungen das Recht der Nachkalkulation für die Stadtdienstleistungen zum 01.01.2016 auf der Basis der angefallenen Selbstkosten 2014.

Dieses Recht nimmt die Stadtservice Hennigsdorf GmbH entsprechend des Vertrages über die Durchführung von Stadtdienstleistungen vom 18./20.12.2002 (BV0158/2002 vom 11.12.2002) wahr. Die Selbstkostenpreise für die Straßenreinigung haben dann bis 31.12.2017 ihre Gültigkeit. Der Selbstkostenfestpreis für den Winterdienst gilt für 5 Jahre und wurde bereits zum 01.01.2013 angepasst, gilt somit ebenfalls noch bis 31.12.2017.

Das Ergebnis der Nachkalkulation hat für die Straßenreinigung eine Erhöhung des Selbstkostenpreises von 0,121 EUR/lfm (2013) auf 0,127 EUR/lfm (2016) ergeben. Diese begründet sich u.a. durch Änderungen im Leistungsumfang sowie im Wesentlichen durch die tariflichen Erhöhungen der Bezüge der Arbeitnehmer.

Das Ergebnis der Nachkalkulation der Selbstkostenpreise durch die Stadtservice Hennigsdorf GmbH wurde Grundlage der Gebührenkalkulation der Straßenreinigung ab 01.01.2016.

2. Erläuterung zur Gegenüberstellung der Straßenreinigungsgebühren 2013 zu 2016

2.1. Veränderungen bei den Gebührensätzen

Die neukalkulierten Selbstkostenpreise für die Straßenreinigung mit einer Steigerung von ca. 5 % wirken sich erhöhend auf die Gebühren aus. Die bei der Nachkalkulation der Straßenreinigungsgebühren durch die Stadt Hennigsdorf ermittelte Kostenüberdeckung i. H. v. 3,21 % wird bei der Vorkalkulation für 2016 in Abzug gebracht.

Dies führt dazu, dass sich die Gebührensätze 2016 gegenüber 2013 in der Reinigungsklasse 1 sogar um 9,38 % verringern. In den anderen Reinigungsklassen ist insgesamt eine Gebührenerhöhung zu verzeichnen, die aber auch aus dem geänderten Aufwand (tlw. zusätzliche Touren erforderlich) resultiert (**Anlage 2**).

2.2. Bildung neuer Reinigungsklassen

Für die neue Straßenreinigungsgebührensatzung wurden neue Reinigungsklassen gebildet. Dies erfolgte zum einen, um die Satzung insgesamt rechtssicherer zu gestalten und zum anderen, um den unterschiedlichen tatsächlichen Mehraufwand bzw. die Notwendigkeit zusätzlicher Reinigungsgänge in verschiedenen Straßen abzubilden. Die Straßen wurden entsprechend neu zugeordnet und das Straßenverzeichnis wurde dahingehend geändert (**Anlage 3 – Anlage zur Satzung**).

Folgende Änderungen in den Reinigungsklassen sind zu verzeichnen:

- Die bisherige Reinigungsklasse 2 wird künftig unterteilt in Straßen mit deutlicherem Mehraufwand, der 1 bis 3 zusätzliche Reinigungstouren erforderlich macht (Reinigungsklasse 2 neu) und Straßen mit einem Mehraufwand, der mit 1 bis 2 zusätzlichen Reinigungstouren verbunden ist (künftig Reinigungsklasse 3).
- Die bisherige Reinigungsklasse 3 ist künftig mit der Reinigungsklasse 4 vergleichbar und die bisherige Reinigungsklasse 4 mit der Reinigungsklasse 5, wobei auch hier künftig 1 bis 2 zusätzliche Reinigungsgänge einkalkuliert sind.
- Die Leistungen der bisherigen Reinigungsklasse 5 werden in die künftige Reinigungsklasse 6 übernommen. Bei der bisherigen Reinigungsklasse 6 (Wegesicherung im Winter) wird künftig unterschieden, ob der Winterdienst auf dem Gehweg (neu Reinigungsklasse 7) oder auf der Fahrbahn (neu Reinigungsklasse 8) erfolgt.

Ab dem 01.01.2016 werden somit die Reinigungsklassen wie folgt eingeteilt:

Reinigungs- klasse	Reinigung Fahrbahn	Reinigung Geh/Radweg und Neben- anlagen	Mehraufwand/ zusätzliche Reinigungstouren (tlw. Handreinigungen)	Winterdienst Fahrbahn	Winterdienst Gehweg
1	werktätlich	werktätlich	nein	ja	ja
2	monatlich	monatlich	ja (1 bis 3)	ja	ja
3	monatlich	monatlich	ja (1 bis 2)	ja	ja
4	monatlich	monatlich	nein	ja	ja
5	monatlich	monatlich	ja (1 bis 2)	nein	ja
6	monatlich	monatlich	nein	nein	ja
7	nein	nein	nein	nein	ja
8	nein	nein	nein	ja	nein

3. Änderungen der Straßenreinigungsgebührensatzung

Die Satzung wurde redaktionell und inhaltlich überarbeitet. Ebenso wurde das Straßenverzeichnis aktualisiert.

3.1. Redaktionelle Änderungen:

Es erfolgte die Aktualisierung der Präambel.

3.2. Inhaltliche Änderungen:

- Die Gesetzesgrundlage für die Erhebung der Benutzungsgebühr im § 1 (1) wurde aktualisiert.
- Der § 2 wurde für eine bessere Verständlichkeit neu strukturiert.
- Im § 2 (1) wurde die Erläuterung für den Maßstab der Benutzungsgebühr um den „Umfang“ der Reinigung erweitert.

- Der § 6 wurde für eine bessere Verständlichkeit neu strukturiert und mit dem § 7 zusammengefasst. Die Regelungen in den Absätzen (1) und (3) wurden präzisiert.
- Der § 7 entfällt. Die Regelungen wurden in den § 6 aufgenommen.
- Das Straßenverzeichnis wurde geändert. Entsprechend des tatsächlichen Mehraufwandes bzw. der Notwendigkeit zusätzlicher Reinigungsgänge in den jeweiligen Straßen wurden die Straßen entsprechend **neu** zugeordnet (**Anlage 3** – Anlage zur Satzung).

Die weitere Aktualisierung des Straßenverzeichnisses resultiert aus folgenden Gründen:

- Reinigungsstufe 1
Die Bezeichnung des Gehweges von der Havelpassage zur Friedrich – Engels – Straße (Verbindungsweg in Verlängerung der Friedrich – Engels – Straße) wurde präzisiert.
- Reinigungsstufe 4 (bisher Reinigungsstufe 2)
Der Abschnitt der Fontanestraße 54A – 62A (hinter dem Wohnhaus Nr. 58 – 64) wird zur Anliegerpflicht und in das Straßenverzeichnis der Straßenreinigungssatzung aufgenommen, wird also nicht gebührenpflichtig.
- Reinigungsstufe 6 (bisher Reinigungsstufe 4)
Der verkehrsberuhigte Bereich Hafenstraße 16 – 22 wird zur Anliegerpflicht und entsprechend in das Straßenverzeichnis der Straßenreinigungssatzung aufgenommen, wird also nicht gebührenpflichtig.
- Reinigungsstufen 7 und 8 (bisher Reinigungsstufe 6)
Da sich die Erfüllung der Anliegerpflichten gut entwickelt hat und der Winterdienst erfahrungsgemäß zufriedenstellend und zeitnah von den Anliegern durchgeführt wird, wird der Winterdienst in den nachfolgenden Straßen auf die Anlieger übertragen. Diese sind somit aus dem Straßenverzeichnis der Straßenreinigungsgebühren-satzung zu streichen.
 - **Brandenburgische Straße** zwischen Marwitzer Straße und Heideweg. Somit werden in der gesamten Brandenburgischen Straße die Reinigung und der Winterdienst von den Anliegern durchgeführt.
 - Der westliche Gehweg der **Dahlienstraße** zwischen Ringpromenade und Baumschule. Auch hier werden Reinigung und Winterdienst künftig in der gesamten Straße auf die Anlieger übertragen.
 - **Fabrikstraße** zwischen Berliner Straße und Schulstraße (verkehrsberuhigter Bereich)
 - Der nördliche Gehweg im **Heideweg** westlich der Waldstraße

II. bereits dazu vorliegende Entscheidungen

BV 0111/2012 vom 13.02.2013

Straßenreinigungsgebührensatzung

III. Finanzielle Auswirkungen

ja nein

Kosten-Folgekosten-Finanzierung: Zuschüsse (Z) Investitionen (I)
 Erträge (E) Aufwendungen (A)

Produktsachkonto/Jahr	F-Art	2015	2016	2017	2018
Finanzhaushalt					
Ergebnishaushalt	F-Art	2015	2016	2017	2018
54501.524105	A		1.067.000,00 €	1.067.000,00 €	
54501.432101	E		700.000,00 €	700.000,00 €	

Deckung: planmäßig überplanmäßig außerplanmäßig

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Mehreinzahlungen | <input type="checkbox"/> Mindereinzahlungen |
| <input type="checkbox"/> Mehrerträge | <input type="checkbox"/> Mindererträge |
| <input type="checkbox"/> Mehrauszahlungen | <input type="checkbox"/> Minderauszahlungen |
| <input type="checkbox"/> Mehraufwendungen | <input type="checkbox"/> Minderaufwendungen |

Anlagen:

- Anlage 1 Nachkalkulation der Straßenreinigungsgebühren 2014
- Anlage 2 Vergleich der Straßenreinigungsgebühren 2013 zu 2016
- Anlage 3 Straßenreinigungsgebührensatzung einschl. Straßenverzeichnis
- Anlage 4 Synopse - Vergleich Straßenreinigungsgebührensatzung 2013 zu 2016

Hennigsdorf, 01.10.2015

Bürgermeister